BUND Rheinland-Pfalz | Hindenburgplatz 3 | 55118 Mainz

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Referat WS 25
Dr. Petra Nethövel-Kathstede
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Per Mail: ref-ws25@bmdv.bund.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

Landesgeschäftsstelle
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Tel. 06131 62706-0
Fax 06131 62706-66

info@bund-rlp.de
www.bund-rlp.de

Landesvorsitzende
Sabine Yacoub
Tel. 0174 9971892
sabine.yacoub@bund-rlp.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen
14.03.25	WS 25/6262.9/2-6-4-3	37662/5550-MBN-57

11. April 2025

Fünfte Verordnung zur Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung

Stellungnahme als anerkannter Naturschutzverband

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Dr. Petra Nethövel-Kathstede,

für Ihr Beteiligungsschreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns!

Die Naturschutzverbände NABU Rheinland-Pfalz, BUND Rheinland-Pfalz, GNOR, POLLICHIA, HGON und RNG haben sich intensiv mit dem vorliegenden Referentenentwurf zur fünften Verordnung zur Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung des BMDV beschäftigt und darauf basierend nimmt der BUND Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung:

Die genannten Verbände haben über 85.000 Mitglieder und setzen sich in verschiedener Weise für den Erhalt der Artenvielfalt ein. Seit Jahrzehnten arbeiten wir gemeinsam am Schutz der Flora und Fauna, wobei die Erhaltung der Naturfunktionen von Schutzgebieten für uns eine besondere Priorität hat. Diese ausgewiesenen Areale haben einen definierten Schutzzweck und ihre Funktion als letzte Refugien der Biodiversität darf nicht durch eine Freizeitnutzung die den Schutzzweck unterminiert zunichtegemacht werden.

Daher begrüßen und unterstützen wir nachdrücklich das von Ihnen ergänzend zum Winterhalbjahr nun auch im Sommerhalbjahr vorgesehene Befahrensverbot für Wasserfahrzeuge aller Art im Naturschutzgebiet „Fulder Aue - Ilmen Aue“. Im Einzelnen haben wir zu der vorgesehenen Neuregelung folgende Anregungen und Bedenken:

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich beim Inselrhein und insbesondere der Mariannenaue, Fulderaue – Ilmenaue und Rüdesheimer Aue um ein außerordentliches Schutzgebiet von internationaler (Ramsar-Konvention) europäischer (NATURA 2000/ Vogelschutz- und FFH-

Gebiete) und nationaler Bedeutung (Naturschutzgebiete) handelt. Die o. g. Rheinbereiche sind der einzige Rastplatz mit ausreichender Kapazität an Nahrung und Ruheplätzen zwischen der Norddeutschen Tiefebene und dem Oberrhein, den Donaustauseen und den Seen im Alpenvorland. Wenn diese durch andere Nutzer*innen belegt oder gestört werden, besteht die konkrete Gefahr für die Wasservögel zugrunde zu gehen, da es keine erreichbaren Ausweichmöglichkeiten für sie gibt.

Das Gebiet des Rheins als Bundeswasserstraße mit seinen Auen, Stillwasserzonen, Inseln und Uferbereichen ist Lebensraum, Rast- und Brutgebiet sowie Trittstein für Wasser- und Watvögel und unterschiedlichen Belastungen ausgesetzt. Insbesondere die weitere bauliche Verdichtung entlang des Rheins und der damit verbundene Flächenverbrauch, der zunehmende Verkehr an Land und Wasser sowie der steigende Nutzungsdruck durch Erholungssuchende und Freizeitsportler*innen (Wassersport u. v. m.) engt den Lebensraum Rheinauen immer mehr ein.

Schon 1992 hat sich die ABN (Arbeitsgemeinschaft beruflicher und ehrenamtlicher Naturschutz e. V. - heute BBN) mit den Konflikten Naturschutz und Wassersport sowie anderer Störungen in einem Sonderheft (Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Nr. 47/1992) auf über 100 Seiten auseinandergesetzt.

Mit diesen Erkenntnissen und der gutachterlichen Bestätigung (Gutachten [redacted] des zurzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Wasservogelfauna insbesondere im Naturschutzgebiet „Fulder-Aue – Ilmen-Aue“ ist die ganzjährige Sperrung der Stillwasserzonen und Ufer innerhalb der Parallelwerke folgerichtig.

Somit kommt einer neuen Naturschutzgebietsbefahrensverordnung eine besondere Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung hin zu einem günstigen Erhaltungszustand zu.

Das von Ihnen genannte Gutachten von [redacted] belegt den ökologisch herausragenden Wert des v. g. Naturschutzgebietes aufgrund der höchsten Dichte an Wasservogelarten innerhalb des Ramsargebietes, wobei im Gebiet trotz Habitatzustand A (= sehr gut) die dort vorkommenden Vogelarten, vom Erhaltungszustand B stark nach C (= ungünstig) tendieren.

Damit ist dringender Handlungsbedarf gegeben und nach EU-Recht verpflichtend. Neben dem Verschlechterungsverbot existieren im EU-Naturschutzrecht auch das Verbesserungsgebot und das Wiederherstellungsgebot. Diese drei Prinzipien ergänzen sich und zielen darauf ab, den Zustand geschützter Gebiete nicht nur zu erhalten, sondern aktiv zu verbessern und degradierte Ökosysteme wiederherzustellen (Wiederherstellungsgesetz /W-VO).

Nach der Entscheidung vom September 2024 (EuGH, Urteil vom 12. 9. 2024 – C-66/23) kommt es nicht mehr lediglich auf die Zielarten an, sondern Deutschland und die anderen Mitgliedsstaaten müssen für jedes EU-Vogelschutzgebiet Erhaltungsziele und Maßnahmen für alle geschützten Vogelarten und nicht nur für ausgewählte Zielarten festlegen! Diese Entscheidung gilt auch für bereits existierende EU-Vogelschutzgebiete.

Der Erhaltungszustand der Wasservogelpopulationen hat sich in den letzten Jahren insbesondere aufgrund der beobachteten Zunahme und Ausweitung des Befahrens mit Wasserfahrzeugen zu Freizeitzwecken in den Sommermonaten erheblich verschlechtert. Die SGD Süd führt in ihrem Bewirtschaftungsplan BWP-2012-03-S „VSG Rheinauen Bingen-Ingelheim" aus: *„Insbesondere das Befahren mit Booten in den Uferzonen, mit Kanus und Kajaks (Wasserfahrzeugen aller Art), sowie das Baden und Angeln vom Ufer aus führen aktuell zu Störungen der Arten und zur Entwertung der Rastgebiete. […] Limikolen reagieren an ihren Rastplätzen empfindlich auf Störungen durch Annäherung des Menschen. Daher kommt der Beruhigung der Flachufer und dem Schutz vor Freizeitnutzungen speziell der Angelnutzung, dem Anlegen von Sportbooten und Kanuten und freilaufenden Hunden zu den Zugzeiten zwischen April und Oktober eine zentrale Bedeutung zu."* Auch die Allgemeinverfügung der SGD Süd („Schutzanordnung zum Schutz der Brut-, Zug- und Rastvogelarten im Naturschutzgebiet ‚Fulder Aue – Ilmen Aue'") vom 23. Juli 2024 begründet ausführlich, warum diese Verordnung auch aus fachlicher Sicht geboten war. Die von Ihnen vorgesehene Erweiterung des Befahrensverbotes für Wasserfahrzeuge vom Winterhalbjahr auf das Sommerhalbjahr ist daher folgerichtig. Ein weiterer Betrieb von Bootsverkehr und Wassersportarten in der Sommerzeit im Naturschutzgebiet widerspricht den Schutzzielen im Naturschutzgebiet gemäß den zahlreichen rechtlichen Bestimmungen (Naturschutzgebietsverordnung, Landesnaturschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, europäische Richtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) und muss daher untersagt werden.

Uns ist nicht verständlich, dass innerhalb des Naturschutzgebiets eine Nutzungszone für Wasserfahrzeuge in der Neuregelung mit vorgesehen werden soll. Denn es gibt auch zumutbare Alternativen, den dort weiter als Ausnahme vorgesehenen Wassersport außerhalb des Naturschutzgebietes zu betreiben. Die Ausübung im Naturschutzgebiet ist nicht zwingend erforderlich oder notwendig! Im Übrigen — auch wenn es diese Alternativen nicht gäbe — gingen die Interessen des internationalen, nationalen und regionalen Wasservogelschutzes im Naturschutzgebiet zweifelsfrei den Freizeitinteressen der Wassersportler*innen vor. Das öffentliche Interesse „Naturschutz" wird alleine durch die verschiedenen Schutzgebietsausweisungen (NSG, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet und das Prädikat Europareservat) dokumentiert. Wir sehen daher keine rechtlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung.

Die Ausnahmeregelung erscheint außerdem auch nicht praktikabel und zielführend, weil sie keine Sperrung der Zufahrten in das Naturschutzgebiet vom Rhein her erlaubt, die für eine wirksame und kontrollierbare und damit erfolgreiche Umsetzung des Befahrensverbots der Wasserflächen im Naturschutzgebiet aus unserer Sicht unverzichtbar ist. Außerdem entsteht eine negative Vorbildwirkung für Naherholungssuchende vom Land aus, die Wasserflächen und Uferbereiche auch aufzusuchen bspw. zu baden und zu lagern, wenn sie sehen, dass Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen zum Freizeitsport befahren werden und offensichtlich genutzt werden dürfen. Eine unterschiedliche Behandlung von Freizeitaktivitäten ist den

Besucher*innen nicht vermittelbar und nicht vollziehbar. Wir weisen darauf hin, dass in dem Naturschutzgebiet wegen der attraktiven Wasserflächen auch ein enormer Freizeitnutzungs- und Störungsdruck für die Wasservögel von den Land- und Uferflächen aus besteht.

Wir lehnen daher die Nutzungszone und jegliche Nutzungszonen für Wasserfahrzeuge im Naturschutzgebiet strikt ab. Bei den von der SGD Süd organisierten runden Tischen wurde vom Fachgutachter [redacted] erläutert, dass die vielfältigen und zahlreichen Vorkommen der Wasservögel zu den unterschiedlichen Jahreszeiten maßgeblich auch im Sommerhalbjahr ausnahmslos den Bereich aller Wasserflächen als Lebensraum nutzen und sich die Befahrung vornehmlich durch die damit verbundenen Störungseffekte negativ auf die Vogelwelt im Naturschutzgebiet „Fulder Aue – Ilmen Aue“ auswirkt.

Wassersportnutzungen sind demnach im Naturschutzgebiet mit dem Wasservogelschutz in allen Bereichen nicht vereinbar. Aus unserer Sicht missachtet daher die als Ausnahme vorgesehene wassersportliche Nutzung im Naturschutzgebiet das Ergebnis des fachlichen Gutachtens. Dazu folgende Informationen: Beeinträchtigt wird von der Nutzungszone auf einer Länge von 1,2 km ein Schwerpunktrastgebiet insbesondere von Gründelenten (z. B. Löffelente, Knäkente, Pfeifente), Lappentaucher, außerdem bei Wasserständen unter Mittelwasser auch der Lebensraumbereich etlicher Limikolen (z. B. Waldwasserläufer, Brachvogel, Kiebitz, Grünschenkel, Brachvogel, Flussregenpfeifer), sowie von Flussseeschwalbe, Reiherarten und Schwarzstorch. Zusätzlich werden Jagdbereiche von Brutvögeln, etwa Schwarzstorch und Eisvogel erheblich durch die Ausübung von Wassersport im Stillwasserbereich gestört. Dies betrifft bei einer Gesamtlängsausdehnung der Wasserflächen im Naturschutzgebiet von 5 km schon ein Viertel davon – allein rechnerisch ohne Berücksichtigung des Eintrags der Störungen in die benachbarten Flächen. Die Uferbereiche bspw. neben der Nutzungszone werden von Vögeln zur Brut genutzt und sind durch Störungen mit betroffen. Ein Abstand von 20 Metern liegt weit unter den nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Störungsvermeidung von Brutvögeln in Uferbereichen erforderlichen Abstände von 50 bis 100 Metern. Und weiter: Die Ausnahmefahrroute für muskelbetriebene registrierte Wasserfahrzeuge würde auf einer Länge von nochmal 1,3 km mitten durch die sich weiter anschließenden hochsensiblen Wasserlebensräume verlaufen und die Störwirkungen auf insgesamt 2,5 km Länge ausdehnen, so dass rein rechnerisch die Hälfte der Wasserflächen von insgesamt 5 km Länge im Naturschutzgebiet durchfahren und gestört werden. Die vorgeschlagenen Ein- und Ausfahrten wären zudem ein wesentliches Einfallstor für Boote jeglicher Art ins Naturschutzgebiet, um auch die nicht in der Ausnahme vorgesehenen Wasserflächen zu nutzen, insbesondere auch die Osthälfte des Naturschutzgebiets durch die Zu- und Ausfahrt in der Gebietsmitte. Dadurch würde nach wie vor das ganze Naturschutzgebiet gestört! Das dies keine akzeptable Lösung darstellt, bedarf u. E. keiner weiteren Erläuterung.

Aus unserer Sicht sind zusammengefasst folgende Maßnahmen notwendig:

1. Das Naturschutzgebiet „Fulder Aue – Ilmen Aue“ muss ohne Ausnahme ganzjährig für die Boots- und die Wassersportnutzung gesperrt werden. Die Ergebnisse des fachlichen Gutachtens von [redacted] das auch durch die Vogelschutzwarte des LfU in Mainz redaktionell begleitet und fachlich positiv bewertet wurde, müssen diesbezüglich anerkannt werden. Wassersportnutzungen sind demnach im Gebiet nicht möglich. Ausnahmen rechtlich, fachlich und vom Vollzug her nicht vertretbar.

2. Die Einhaltung der Schutzbestimmungen der Naturschutzgebietsverordnung „Fulder Aue – Ilmen Aue“ muss besser überwacht werden. Verstöße dagegen sind konsequent zu ahnden. Eine eindeutige und einfache Definition der Sperrzone ist auch einfacher zu kontrollieren. Wir empfehlen hier Absperrketten wie diese auch bei Seen (Schutzzonen) bundesweit eingesetzt werden.

3. Eine Absperrung aller Wasserflächen mit klarer Beschilderung und der Schaffung von Einfahrtsbarrieren vom Wasser aus und die Unzugänglichkeit von Land aus müssen zeitnah erarbeitet und umgesetzt werden.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen oder ein Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Yacoub
Landesvorsitzende